

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

23.6.1934 (No. 20)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom

Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 23. Juni 1934.

Nr. 20

Erlaß vom 9. Juni 1934 Nr. J 33761 über die Nebentätigkeit der Beamten.

— In Verfolg des Erlasses vom 19. Januar 1934 Nr. J 77 (JMBL. 19 ff.) —

In den Durchführungsbestimmungen zu Kapitel IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungswesens vom 29. August 1933 (RGBl. I S. 612) sind Bestimmungen für die Übernahme eines Schiedsrichteramts oder einer Gutachtertätigkeit durch Richter der ordentlichen Gerichte vorbehalten geblieben (a. a. O. Nr. 7 Abs. 2). Diese Vorschriften sind nunmehr in der Verordnung vom 21. April 1934 (RGBl. I S. 339) getroffen worden. Mit Rücksicht hierauf wird in Ergänzung und teilweiser Änderung des obigen Erlasses folgendes bestimmt:

1. Die Ausübung der Nebentätigkeit als Schiedsrichter bedarf der Genehmigung, wenn die Ausübung entgeltlich erfolgen soll; die Erteilung der Genehmigung unterliegt den gleichen Beschränkungen, die allgemein für die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten gelten. Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie § 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1933; doch ist bei Richtern unter „Behörde“ im Sinne von Nr. 2 b erster Halbsatz die Abteilung, die Kammer oder der Senat zu verstehen, denen der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehört (Durchführungsbestimmungen vom 29. August 1933 in der Fassung vom 21. April 1934 Nr. 7 Abs. 2 Satz 3).

2. Die Tätigkeit als Schiedsrichter widerspricht den dienstlichen Belangen (Gesetz § 11 Nr. 2) auch dann,

- a) wenn sie in einer Angelegenheit ausgeübt werden soll, in der der Richter als solcher im ordentlichen Prozeßverfahren tätig gewesen ist (vgl. Urteil des RG. vom 29. Januar 1926, RGZ. Bd. 113 S. 1),
- b) wenn der Richter durch die Übernahme der Tätigkeit als Schiedsrichter zu dritten Personen oder Verbänden in Beziehungen tritt, die eine Abhängigkeit von diesen, wenn auch vielleicht noch nicht bedingen, so doch in den Augen der Öffentlichkeit als vorhanden erscheinen lassen könnten; dies wird vielfach namentlich dann zutreffen, wenn ein Richter mehrfach von der gleichen Person oder dem gleichen Verband in ein Schiedsgericht berufen wird.

3. Die in Nr. 7 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen vom 29. August 1933 vorgesehenen Beschränkungen gelten dagegen bei Richtern im allgemeinen nicht (Durchführungsbestimmungen in der Fassung vom 21. April 1934 Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 und 2). Der Ausschluß mehrmaliger Betätigung als Schiedsrichter im Jahre greift überhaupt nicht Platz. Im übrigen sind bei Prüfung von Gesuchen von Richtern um Genehmigung der Nebentätigkeit als Schiedsrichter fortan die Fälle, in denen es sich um den Vorsitz in einem Schiedsgericht oder um die Besetzung des Schiedsgerichts mit dem Richter allein handelt, von den anderen Fällen zu scheiden, in denen der Richter als Beisitzer in einem Schiedsgericht tätig werden soll. In den Fällen der ersteren Art kann das öffentliche Interesse an der Heranziehung des Richters zur Wahrnehmung des Schiedsgerichts ohne weiteres bejaht werden, so daß es einer besonderen Prüfung dahin, ob andere geeignete Personen zur Verfügung stehen (Durchführungsbestimmungen Nr. 7 Abs. 1 Satz 1) nicht mehr bedarf. Wenn der Richter dagegen als Beisitzer eines Schiedsgerichts tätig werden soll, so ist die Prüfung erforderlich.

4. Ob die Schiedsrichtertätigkeit eines Richters im Sinne von § 16 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 mit seinem Hauptamt in Zusammenhang steht, ist nach Maßgabe des Einzelfalles zu entscheiden. Ein Zusammenhang ist nicht schon dann begründet, wenn der zugrundeliegende Schiedsvertrag vorsieht, daß der Schiedsrichter die Fähigkeit zum Richteramt besitzen muß.

5. Ist ein Zusammenhang mit dem Hauptamt begründet (oben 4), so hat die für die Genehmigung zuständige Stelle (vgl. Erlaß vom 19. Januar 1934 Nr. J 2359 — JWBl. 25 — unter B) zu entscheiden, ob und in welcher Höhe — bis zu den in Nr. 9 und 12 der Durchführungsbestimmungen bezeichneten Höchstgrenzen — dem Richter die Vergütung für die Wahrnehmung des Schiedsrichteramts belassen werden soll.

6. Besteht ein Zusammenhang (oben 4) nicht, so kann der Richter die ganze Vergütung behalten. Es ist jedoch mit Rücksicht auf § 11 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 vor Erteilung der Genehmigung durch Einforderung einer Erklärung des Richters über den ziffernmäßigen Betrag der ihm für die Tätigkeit als Schiedsrichter in Aussicht stehenden Vergütung Vorsorge dafür zu treffen, daß dem Richter keine übermäßige Vergütung, d. h. keine solche zustiebt, die zu dem der Angelegenheit zu widmenden Aufwand an Arbeit oder zu den vom Staate gewährten Gehältern in einem solchen Mißverhältnis steht, daß der Richter dazu verführt werden könnte, die Nebentätigkeit in den Vordergrund seiner Interessen zu stellen. Liegt ein solches Mißverhältnis vor, so ist nicht etwa auf eine Ermäßigung der Vergütung hinzuwirken, sondern die Genehmigung davon abhängig zu machen, daß der Richter sich zur Abführung eines angemessenen Teils der Vergütung an die Staatskasse verpflichtet (Durchführungsbestimmungen in der Fassung vom 21. April 1934 Nr. 7 Abs. 3).

7. Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Notare.

8. Der Erlaß vom 19. Januar 1934 Nr. J 2359 (JMBL. 25) bleibt unberührt.

9. Die Bestimmungen unter VI Absatz 3 des Erlasses vom 19. Januar 1934 Nr. J 77 (JMBL. 19) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 9. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 3.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 16. Juni 1934 Nr. J 34542 über Einsicht in die Personalakten.

— Mit Bezug auf den Erlaß vom 26. August 1924 Nr. 63968 JMBL. 96 —

Das Staatsministerium hat mit Beschluß vom 2. Juni 1934 Nr. 6255 die mit Entscheidung des Staatsministeriums vom 17. April 1920 Nr. 1751 getroffene Anordnung über die Einsichtnahme in die Personalakten durch die Beamten mit sofortiger Wirkung aufgehoben mit der Maßgabe, daß auch künftighin dem Beamten vor der Eintragung ungünstiger Tatsachen (nicht Werturteile) in seine Personalakten Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist.

Die Nr. 1—5 der mit Erlaß vom 26. August 1924 Nr. 63968 (JMBL. 96) bekanntgegebenen Richtlinien sind durch diese Vorschriften ersetzt.

Karlsruhe, den 16. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. IV 1

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 21. Juni 1934 Nr. J 35066 über den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Polen.

Die polnische Regierung hat durch Schreiben des Polnischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten an die Deutsche Gesandtschaft in Warschau vom 17. Juli 1930 für den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und Polen die Wahrung des Grundsatzes der Spezialität im Umfang des § 6 des Deutschen Auslieferungsgesetzes zugesichert.

In den Richtlinien für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen ist bei „Polen“ auf Seite 107 auf diesen Erlaß handschriftlich zu verweisen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XIX 7.

In Vertretung: Dr. Schmidt

Anerkennung der NS.-Rechtsbetreuungsstellen als Gütestellen; Ermächtigung der Leiter derselben zur Erteilung der Vollstreckungsklausel zu den vor den Rechtsbetreuungsstellen abgeschlossenen Vergleichen. Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz v. 26.5.1934 (I12032). — Deutsche Justiz S. 690 —

Die NS.-Rechtsbetreuungsstellen werden als Gütestellen im Sinne des § 495 a Absatz 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung anerkannt.

Die Leiter der NS.-Rechtsbetreuungsstellen sind in den Grenzen des § 797 a Absatz 4 das. ermächtigt, für Vergleiche, die vor den NS.-Rechtsbetreuungsstellen abgeschlossen werden, die Vollstreckungsklausel zu erteilen. Die Vollstreckungsklauseln sind von dem Leiter zu unterzeichnen und mit dem Siegel oder Stempel der NS.-Rechtsbetreuungsstelle zu versehen.

Allg. Reg. III 1.

Zu § 2 der Verordnung über Auflassungen usw. v. 11. 5. 1934 (RGBl. I S. 378) AB. d. RM. v. 31. 5. 1934 (I12152). — Deutsche Justiz S. 724 —

§ 2 der Verordnung über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit vom 11. 5. 1934 (RGBl. I S. 378) schreibt ohne jede Einschränkung vor, daß Auflassungserklärungen nur beim Vorlegen oder gleichzeitigen Errichten der nach § 313 BGB. erforderlichen Urkunde über das Veräußerungsgeschäft entgegengenommen werden sollen. Für eine einschränkende Auslegung der Vorschrift in dem Sinne, daß sie nur für die Entgegennahme von Auflassungen durch Notare gelte, ist daher kein Raum. Die Bestimmung trifft vielmehr alle Stellen, die Auflassungen entgegennehmen, insbesondere auch die Grundbuchämter, Amtsgerichte usw.

Allg. Reg. V 1, 29.

Buchanzeige.

Im Verlag von Carl Heymann in Berlin ist erschienen: „Die Gesetzgebung des Dritten Reiches“ von Reichsgerichtsrat Dr. Otto Schwarz und Rechtsanwalt Dr. Erwin Rood.